Interview mit Prof. Dr. Reinhard Merkel zu den völkerrechtlichen Aspekten des Bürgerkriegs in Syrien

"Die bewaffnete Rebellion ist nicht legitimiert"

Damien Valvasori

Seit beinahe drei Jahren wütet ein Bürgerkrieg in Syrien, dem mehr als 120.000 Menschen zum Opfer gefallen sind. Die Staatengemeinschaft reagierte hierauf gespalten. Während die USA kurz vor einer militärischen Intervention standen. bevorzugte Russland eine diplomatische Lösung des Kon-flikts. Das Tageblatt sprach mit Reinhard Merkel, Professor für Strafrecht und Rechtsphiloso-phie sowie Experte für Fragen des Völkerrechts und der Rechtsethik, über die Rechtfertigung einer internationalen militärischen Intervention, die Legitimität des Bürgerkriegs und über Auswege aus der Syrien-Krise.

Tageblatt: Der in Syrien an-fangs friedliche Protest ge-gen den autoritär regierenden Präsidenten Baschar al-Assad ist im Zuge des Arabi-

schen Früh-Anfang linas 2011 erst radi-kalisiert, als ihn die Staatsmacht mit exzessiver Ge-walt niederschlagen wollte. Daraufhin haben sich bewaffnete Rebellengruppen gebildet, welche an-fangs für eine Demokratisierung Syriens kämpften.

Kann eine solch bewaffnete Rebellion in diesem Kontext völkerrechtlich gerechtfertigt

Reinhard Merkel: "Auf das Völkerrecht bezogen ist das eine sehr komplizierte Frage. Das Völkerrecht betrifft zu allererst die Rela-tion zwischen den Staaten und in der Regel nicht das, was inner-halb eines Staates passiert. Wenn aber in einem Staat ein Genozid verübt wird oder salopp gesagt schwere Verbrechen vonseiten der Staatsmacht begangen werden, dann sind dies gewichtige Ausnahmen, die allerdings nicht weiter definiert sind.

Wenn man nun die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Betracht zieht, so steht dort in der Präambel sinn-gemäß, dass Staatsführungen ihre Bürger human und in Einklang mit rechtlichen Grundprinzipien behandeln sollen, um zu vermeiden, dass die Menschen in ihrer letzten Not zum bewaffneten Aufstand greifen.

Daraus folgt, dass das Völkerrecht den bewaffneten Aufstand

als etwas ansieht, das vermieden werden soll. Aus der Ermahnung, laut der die Staaten ihre Bürger nicht unterdrücken sollen, kann man aber nicht ableiten, dass das Völkerrecht den bewaffneten Aufstand gut heißt. Zudem sind die Gesetzgeber des Völkerrechts die Staaten selbst. Sie haben kein Interesse daran, zu definieren, wann eine Regierung von einer bewaffneten Rebellion gestürzt werden kann. Alle Regierungen der Welt betrachten bewaffnete Aufstände als kriminell und ter-roristisch. Deswegen gibt es kein

Eine bewaffnete

Rebellion zu füh-

ren, um ein des-

potisches Regime

zu stürzen, reicht

für eine völker-

rechtliche Legiti-

mation nicht aus

subjektives
Recht jedes Einzelnen, sich mit anderen zusammenzuschlie-ßen um eine Regierung zu stür-zen. Als Rechtsphilosoph halte ich fest, dass es uie generelle Pflicht Rechtsgehor-sam gibt. Diese Pflicht ist eine ethische Pflicht, keine rechtli-che. Zur be-waffneten Re-

waffneten Re-bellion gegen den Staat gibt es al-lerdings auch im Bereich der Rechtsphilosophie keine definiti-ve Festlegung. Ich persönlich stelle gar nicht in Frage, dass As-sad ein Despot ist, der seine Be-völkerung unterdrückt. Hiergevolkerung untertruckt. Hierge-gen wehren sich die Rebellen mit kollektiver Notwehr. In Anbe-tracht der Politik Assads ist das zu legitimieren. Die Rebellen müssen sich aber nicht nur ge-genüber der Politik Assads legitimieren, sondern auch gegenüber anderen Bürgern die nicht an einem bewaffneten Widerstand



Seit Beginn des Bürgerkriegs sind in Syrien mehr als 120.000 Menschen getötet worden

anfangs, für eine bessere und

wehr. Der Nachbar, der seine Familie schützen will und nicht an der bewaffneten Rebellion teilnimmt, attackiert niemanden. Keiner kann verpflichtet werden, das eigene Leben oder das seiner Familie für die Ziele anderer herzugeben, die er nicht billigt. In einem Bürgerkrieg ist dieser Grundsatz nicht mehr gewährleistet. Die Legitimation der bewaffneten Rebellion gegenüber den Bürgern, die diese Ablehnen, ist in Syrien nicht gegeben, somit ist die bewaffnete Rebellion nicht gerechtfertigt. Im Falle Syriens ist ausschließlich der zivile Ungehorsam legitim.

"Ţ": Bedeutet dies, dass die syrischen Demonstranten verpflichtet sind, friedlich zu bleiben und keine bewaffnete Gegengewalt zu leisten? Ohne bewaffneten Aufstand hät-te Assad die Demonstranten wohl mit brutalen Mitteln blu-

tig niedergeschlagen.
R.M.: "Das ist die schwierige
Anschlussfrage. Ich nehme in
Kauf, dass Assad an der Macht geblieben wäre, dass das unterdrü-ckerische Regime weiter existiert hätte und dass die Demonstranten blutig niederschlagen worden wären, auch wenn das einige Men-schenleben gekostet hätte. Die Rebellen hätten dies auch in Kauf nehmen müssen. Zivile und ge-waltfreie Widerstandsformen hätten auf lange Zeit gesehen das Regime beseitigt,

rechtsstaatliche Zukunft Syriens, aber die Mittel, die sie einsetzen, sind Kriegs- und Gewaltmittel. Das Risiko, dass der Bürgerkrieg zu gar nichts führt, weil die Staatsmacht zu stark ist und prominent unterstützt wird – Stichwort Iran und Russland –, ist zu groß. Das Ergebnis ist dann eine innere und äußere Verwüstung. Die Unterstützung eines Bürger-kriegs, der Syrien in eine absolute Katastrophe führt – mehr als 120.000 Menschen sind seit 2011 gestorben –, ist kein Mittel zum Schutz der Schutz der Menschenrech-te. Deshalb ist es laut Völker-recht verboten, bewaffnete Auf-stände zu unter-tützen. Aller

> solut legitim, eine Staatsmacht zu unterstützen. Man denke an die Militärintervention Frankreichs in Mali. Da-rüber gab es unter Völkerrechtlern keine Diskussionen Innere und

stützen. Aller-dings ist es laut Völkerrecht ab-

Allerdings gibt es Ausnahmen. Ein Regime, das einen flächen-deckenden Genozid organisiert wie beispielsweise im Ruanda (beim Völkermord in Ruanda ka-men bis zu einer Million Menschen ums Leben. Die Täter kamen vornehmlich aus den Reihen der ruandischen Armee und der Nationalpolizei, d.Red.) muss man auch mit innerer Gewalt le-gitim bekämpfen dürfen. Aber unter der Ebene eines Genozids sehe ich keine Rechtfertigung für einen Bürgerkrieg. Eine bewaff-nete Rebellion zu führen, um ein despotisches Regime zu stürzen, reicht für eine völkerrechtliche Legitimation nicht aus."

"T": Vor einigen Monaten stand eine Militärintervention in Syrien kurz bevor. Für den US-Präsidenten Barack Obama hat der Einsatz von Che-miewaffen das Überschreiten einer roten Linie bedeutet, welche einen Militäreinsatz rechtfertigt. Ist ein Krieg, der ein Verbrechen ahndet sowie den Einsatz von Giftgas, legitim?

äußere Verwüstung

R.M.: "Das wäre die fal-sche Reaktion auf ein Verbrechen. Eine flä-

chendeckende militärische Reaktion ist nicht gerechtfertigt. Denn ein militärischer Einsatz würde vor allem Soldaten der syrischen Staatsarmee treffen. Angenom-men, der Einsatz von Giftgas wä-re ein Verbrechen, das der syrischen Armee zugeordnet werden kann, dann werden Soldaten ge-troffen, die die Chemiewaffen höchstwahrscheinlich nicht höchstwahrscheinlich nicht selbst abgefeuert haben. Wahrscheinlich werden auch zwangsrekrutierte Soldaten getötet. Der kleine Soldat X sowie die Zivilber

Alle Regierungen

der Welt betrach-

ten bewaffnete

Aufstände als

kriminell und

terroristisch

völkerung wä-ren die Opfer eines militäri-schen Eingreifens. In der Rechtstheorie nennt man dies Kollektivbestrafung. Die ist unter keinen Um-ständen zu legitimieren.

Die richtige Re-aktion wäre die

Strafverfolgung gewesen. Kriegsverbrechen gehören zur Zuständigkeit des Inter-nationalen Strafgerichtshof (IStGH). Syrien erkennt den Strafgerichtshof zwar nicht an, wie die USA übrigens auch. Den-noch kann der IStGH die Untersuchung an sich ziehen wenn er den Fall vom UN-Sicherheitsrat überwiesen bekommt. Das wäre die richtige Lösung gewesen."

"T": Wie stehen die Chan-cen auf eine demokratische und rechtsstaatliche Zukunft für Syrien?

R.M.: "Wenn die Entwicklung der Gewalt so weitergeht bis zu einem Erschöpfungspunkt des ausgebluteten Seins, dann sehe ich die Chancen sehr finster. Dann wird Assad die Oberhand behalten und das Land wird ge-teilt bleiben. Wenn der Westen in Genf (am 22. Januar soll eine Sy-Genf (am 22. Januar soll eine Syrien-Friedenskonferenz in Genf stattfinden, d.Red.) allerdings als ehrlicher Makler der syrischen Regierung gegenübertritt und diese ernst nimmt – also auf diplomatische Dominanz verzichtet –, dann sehe ich die Chancen besser. Eine rechtsstaatliche Zuunft kann es nicht geben wenn kunft kann es nicht geben, wenn die Staatsmacht rund um Assad einfach ausgeschlossen wird. Die Demokratisierung ist ein schlei-chender Prozess, bei dem man den Staatsapparat nicht komplett übergehen kann. Es wird noch lange dauern, bis man in Syrien von Rechtsstaatlichkeit sprechen von Rechtsstaatlichkeit sprechen kann, allerdings wären die Chancen auf eine schnellere rechtsstaatliche Zukunft ohne den Bürgerkrieg viel größer gewesen. Mit diesem hat man dem Land für Generationen tiefe innere und äußere Wunden zugefügt."



Laut Prof. Dr. Reinhard Merkel wäre eine Strafverfolgung des syrischen Regimes vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag die richtige Reaktion auf die Politik Assads